

Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Wahlperiode 2005/2009 (14. Legislaturperiode)

I. Wahlbekanntmachung

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 11. Juli 1996 folgendes bekannt:

1.) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis

Mittwoch, den 20. Juli 2005, 18.00 Uhr,

beim Wahlleiter des jeweiligen Wahlkreises eingereicht werden.

Gemäß § 11 Heilberufsgesetz NW werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Dementsprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg umfaßt die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest und Unna.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold umfaßt die kreisfreie Stadt Bielefeld, sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Münster umfaßt die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens 3 Monate der Ärztekammer Westfalen-Lippe angehört.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder bei dem aufsichtsführenden Ministerium beschäftigt sind.

2.) Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung

Der Kammerversammlung der 14. Legislaturperiode der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden gemäß § 15 Heilberufsgesetz voraussichtlich 121 Delegierte (Höchstzahl) angehören.

Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk:

| | | |
|--------------------------|----|------------|
| Arnsberg voraussichtlich | 54 | Delegierte |
| Detmold voraussichtlich | 29 | Delegierte |
| Münster voraussichtlich | 38 | Delegierte |

Die endgültige Zahl der zu wählenden Delegierten in den einzelnen Wahlkreisen wird in einer weiteren Wahlbekanntmachung nach Abschluß der Wählerverzeichnisse im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgegeben.

Für die Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch anheim gestellt, vorsorglich zu berücksichtigen, daß - je nach der Zahl der erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag - genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung, einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten, zur Verfügung stehen. Auf § 21 Absätze 1 - 6 und § 22 Absatz 3 Wahlordnung wird hierzu verwiesen.

3.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschläge oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder eine Bezeichnung nach § 33 Heilberufsgesetz sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muß eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Worte umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Muster für einen Wahlvorschlag können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251/929-2408), per Fax (0251/929-2449) oder per e-mail: wahlen@aekw.l.de bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe angefordert werden bzw. im Internet unter www.aekwl.de, „Wahlen zur Kammerversammlung der 14. Legislaturperiode“, ausgedruckt werden.

4.) Berücksichtigung von Frauen

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden (§ 16 Absatz 1 letzter Satz, Heilberufsgesetz).

5.) Unterschriften und weitere Erklärungen

Gemäß § 16 Heilberufsgesetz müssen Listenwahlvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge von mindestens 40 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag benannt ist, muß hierzu seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlages gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, soweit keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt.

Muster für die Unterstützung eines Wahlvorschlages und für die Zustimmungserklärung können bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe (siehe Ziff. 3) angefordert werden.

6.) Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluß der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuß des jeweiligen Wahlkreises bis spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag (10. August 2005) die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Er stellt dabei die Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben (§ 11 Abs. 1 WO) - bei Listenwahl für die ersten 5 Bewerber - fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern.

Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Absätze 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvor- schlages innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuß spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag - also bis zum 17. August 2005 - entscheidet.

7.) Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern ist im Heft 4/2005 des „Westfälischen Ärzteblattes“ sowie im Internet unter www.aekwl.de veröffentlicht.

Weitere Exemplare der Wahlordnung können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251/929-2408), per Fax (0251/929-2449) oder per e-mail: wahlen@aekwl.de bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe, angefordert werden.

(Dr. Brecklinghaus)

Hauptwahlleiter